



Landkreis Lüchow-Dannenberg - Kreisrecht -

Satzung über die Benutzung der Zentraldeponie für Siedlungsabfälle Woltersdorf (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 365) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273) und der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 29.09.2005 und 27.09.2009 (1. Änderungssatzung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Zentraldeponie für Siedlungsabfälle Woltersdorf wird durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg in eigener Regie betrieben. Der Betrieb wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 und der zugehörigen Verordnungen, des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003, der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie besonderer Betriebsgenehmigungen und nach dieser Benutzungsordnung, in ihren jeweils gültigen Fassungen, durchgeführt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer, öffentliche und private Anlieferer, vorbehaltlich besonderer Regelungen für die auf der Deponie vom Betreiber eingesetzten Fahrzeuge und Geräte. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung.
- (2) Für das auf der Deponie eingesetzte Personal ergeht eine besondere Betriebsanweisung.

§ 3 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Lüchow.Dannenberg.

§ 4 Benutzer

Zur Benutzung der Deponie sind berechtigt bzw. verpflichtet:

- a) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie die von Ihm beauftragten Dritten, soweit eine Verwertung der Abfälle außerhalb der Zentraldeponie ausgeschlossen werden kann.
- b) Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern satzungsgemäß ausgeschlossen sind sowie die von ihnen beauftragten Dritten, soweit eine Verwertung der Abfälle außerhalb der Zentraldeponie ausgeschlossen werden kann.
- c) Kleinanlieferer von Haus- und Sperrmüll, Bauschutt und Gartenabfällen und sonstigen zur Beseitigung vorgesehenen Abfällen.

§ 5 Zustand der Anliefererfahrzeuge

Die Anliefererfahrzeuge müssen so ausgestattet sein, dass ein Verlieren von Abfällen auf dem Weg zur Deponie ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls sind offene Behälter und Ladeflächen sowie Anhänger der Fahrzeuge mit Planen oder Abdecknetzen gegen den Verlust von Abfällen auf dem Transport zu sichern.

§ 6 Verhalten auf der Zentraldeponie

- (1) Die Benutzer haben sich auf der Deponie so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört, andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Sie haben den Anweisungen des Deponiepersonals Folge zu leisten.
- (2) Die Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Ihre Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Deponiebereich beträgt 10 km/h. Für das Befahren der Deponiewege gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Handzeichen des Deponiepersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern ist auf dem Deponiekörper nicht gestattet.
- (3) Den Benutzern ist der Aufenthalt auf der Deponie nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Abweichend hiervon können besondere Genehmigungen zum Aufenthalt erteilt werden.
- (4) Anlieferer dürfen das Betriebsgebäude, ausgenommen Kassenraum und Toilette im Eingangsbereich, nur mit Erlaubnis des Deponiepersonals betreten.
- (5) Fahrzeuge, die nicht zum Befahren des Deponiegeländes geeignet sind, können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug auf dem Deponiegelände stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann der Landkreis zur Sicherung des Fahrzeugs Hilfe leisten; für Schäden, die hieraus resultieren, haftet er jedoch nicht. Der Landkreis ist nicht hilfspflichtig.
- (6) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Anfuhr und die Entladung reibungslos und ordnungsgemäß ablaufen und andere nicht behindert oder geschädigt werden. Für die Sicherung der Fahrzeuge, besonders beim Entladevorgang, ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Die Entladung darf nur an den vom Deponiepersonal zugewiesenen Entladestellen erfolgen.
- (7) Nach dem Abladen der Abfälle und anschließendem Abrechnungsvorgang im Kassenraum haben die Benutzer das Deponiegelände unverzüglich zu verlassen. Vorher haben sie Ihre Fahrzeuge, insbesondere Räder und Reifen, so zu reinigen, dass eine Verschmutzung der Zufahrtsstraße weitestgehend vermieden wird.
- (8) Rauchen und offenes Feuer ist im Bereich des Deponiegeländes verboten.
- (9) Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von unter 7,5 t dürfen die Umschlaghalle auf dem Gelände der Zentraldeponie Woltersdorf zum Zwecke der Entsorgung von Abfällen nicht befahren. Diese müssen den Kleinanliefererbereich auf dem Deponiegelände benutzen.

§ 7 Zugelassene Abfallarten

- (1) Die Deponie ist für die Annahme der in der Anlage 1 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Abfälle (Annahmekataloge) zugelassen. Die Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass von Ihnen weder nennenswerte betriebliche Beeinträchtigungen noch erhebliche Gefahren ausgehen. Abfälle, die nicht im jeweils gültigen Annahmekatalog enthalten sind, werden nur dann angenommen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt und der Landkreis zugestimmt hat. Für diese Abfälle können zusätzliche Auflagen und Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. Verfestigung, Neutralisation, Entgiftung oder sonstige chemische und / oder physikalische Behandlung, staubdichte Verpackung, vorherige Untersuchungen zu Lasten des Anlieferers usw..

Insbesondere müssen grundsätzlich:

- a) Beton-, Schlacken- oder Gesteinsbrocken usw. bis auf eine Kantenlänge von 0,60 m zerkleinert werden.
- b) Balken, Äste, Baumstämme und Baumstubben, deren Durchmesser größer als 0,20 m ist, auf 0,60 m Länge zerkleinert sein.
- c) Abfälle, die stark stauben, fest verpackt oder angefeuchtet sein.

- d) Ballen, die größer als 1 m³ sind, vom Anlieferer geöffnet werden.
- e) Behälter von Flüssigkeiten entleert und Behälter über 20 l Inhalt geöffnet und entleert sein.
- f) asbesthaltige Baustoffe (z.B. Wellasbestplatten) in speziellen Asbest-Big-Bags verpackt werden, die Asbest-Big-Bags dürfen mit maximal 1 t beladen sein.
- g) Dämmmaterialien (künstliche Mineralfasern, Styropor, etc.) sortenrein in reissfesten Kunststoffsäcken angeliefert werden.

Alle nicht in der Anlage 1 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Abfälle sind von der Annahme und Beseitigung bzw. Verwertung ausgeschlossen.

§ 8 Abfertigungsverfahren im Eingangsbereich

- (1) Jeder Benutzer, ausgenommen die Kleinanlieferer (Pkw ohne Anhänger), hat die im Eingangsbereich installierte Waage zu benutzen. Bei Auffahrt auf die Waage (Eingangskontrollstelle) hat der Anlieferer im Kassenraum in schriftlicher Form durch Ausfüllen einer Anlieferungsanzeige verbindlich Auskunft zu geben über:
 - a) Den Abfallerzeuger (mit vollständiger Anschrift),
 - b) Die Art und Zusammensetzung des angelieferten Abfalls (inkl. Abfallschlüsselnummer),
 - c) Den Abfallbeförderer (mit vollständiger Anschrift).

Diese Deklaration ist vom Abfallbeförderer und Abfallerzeuger zu unterzeichnen. Beide versichern mit Ihrer Unterschrift, nur zugelassene Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung anzuliefern. Gegebenenfalls sind von gewerblichen Anlieferern die Abfalltransportgenehmigungen nach § 12 KrW-/AbfG vorzulegen.

- (2) Jede Anlieferung wird vom Deponiepersonal kontrolliert und registriert. Die Benutzer sind dazu verpflichtet, die Überprüfung der Identität und Zusammensetzung der Anlieferung sowie deren Zulässigkeit zuzulassen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, Abfälle ggf. zurückzuweisen oder sicherzustellen.
- (3) Über zurückgewiesene und somit nicht weiterbehandlungsfähige Abfälle ist die Betriebsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle von Ergebnissen geeigneter Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung können die Abfälle abgewiesen werden.
- (5) Gehen von den angelieferten Abfällen erhebliche Gefahren aus, können diese durch das Deponiepersonal auf Anweisung der Deponieleitung unverzüglich sichergestellt und im Sicherstellungsbereich (ehem. Schadstoffsammellager) zwischengelagert werden. Von der Deponieleitung ist eine Entscheidung, wie mit den sichergestellten Abfällen weiter zu verfahren ist, herbeizuführen.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten können dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Deponiegebühren

- (1) Für die Benutzung der Deponie werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg erhoben. Die Satzung liegt im Betriebsgebäude aus und kann eingesehen werden.
- (2) Alle Fahrzeuge, die gemäß §.8 Abs. 1 verpflichtet sind die Waage zu benutzen, werden bei Einfahrt und Ausfahrt verwogen, um das Nettogewicht der Ladung zu ermitteln. Auf die Rückwiegung kann verzichtet werden, wenn das Leergewicht des Fahrzeuges im EDV- System hinterlegt ist.
- (3) Nach Feststellung des Nettogewichtes wird dem Benutzer ein Gebührenbescheid ausgehändigt. Die Deponiegebühr ist bei Einzelanlieferungen an der Kasse der Deponie bar zu entrichten. Als weitere Möglichkeiten stehen dem Benutzer die Überweisung des fälligen Rechnungsbetrages auf ein Konto der Kreiskasse und Einzug der Gebühren mittels Bankeinzugsverfahren zur Verfügung.

§ 10 Abladeverfahren

- (1) Nach Abfertigung an der Waage (Eingangskontrolle) sind die Abfälle unverzüglich zu den angewiesenen

Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Deponiepersonals zu entladen.

- (2) Das Deponiepersonal ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Stimmen die zur Weiterbehandlung bestimmten Abfälle nicht mit den angezeigten überein oder ergeben sich Zweifel an der Behandlungsfähigkeit, kann der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle ergreifen bis über eine Behandlungs- oder Beseitigungsmöglichkeit entschieden ist.
- (3) Abfälle, deren Annahme unzulässig ist, hat der Benutzer nach dem Abladen auf Verlangen des Betreibers unverzüglich von der Deponie zu entfernen und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Anderenfalls trifft der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Dies gilt auch für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Deponie.
- (4) Alle durch Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 entstehenden Kosten hat der Benutzer zu tragen.
- (5) Die Benutzer dürfen ihre Fahrzeuge an der Abladestelle nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
- (6) Das Aussammeln von Abfall- und Wertstoffen aus dem dem Landkreis überlassenen Abfällen ist Unbefugten verboten.

§ 11 Kleinanlieferer

Abfälle zur Entsorgung, die in Pkw mit einem Gesamtgewicht kleiner 7,5 t angeliefert werden, sind auf der Kleinanliefererstation nach Angabe des Deponiepersonals in die jeweiligen Container zu geben. Falls die Aufnahmefähigkeit der Container für Abfälle zur Beseitigung vorübergehend eingeschränkt ist, kann vom Benutzer verlangt werden, dass die Abfälle zur Abladestelle (Umschlaghalle) gebracht werden.

§ 12 Schadstoffhaltige Abfälle (Sonderabfälle)

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle (Sonderabfälle) aus Haushalten, Handel und Gewerbe werden nur zu bestimmten Terminen im Jahr, wenn ein Schadstoffmobil vor Ort ist, angenommen und einer weiteren Entsorgung zugeführt. Abweichend hiervon werden Sonderabfälle aus Sondersammlungen (so genannter wilder Müll) zur vorübergehenden Sicherstellung angenommen.
- (2) Handel und Gewerbe mit mehr als 2.000 kg Sonderabfällen pro Jahr müssen Ihre Sonderabfälle in eigener Verantwortung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

§ 13 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen mit Annahme auf der Deponie in das Eigentum des Landkreises Lüchow-Dannenberg über. Ausgenommen hiervon bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben und bereits abgeladen wurden.
- (2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 14 Öffnungszeiten

- (1) Die Zentraldeponie Woltersdorf ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag und Samstag von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr
An gesetzlichen Feiertagen und an Samstag nach Karfreitag bleibt die Deponie geschlossen.
- (2) Das unbefugte Betreten der Deponie außerhalb der Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

§ 15 Haftungsregelungen

- (1) Die Benutzung der Zentraldeponie geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

seiner Bediensteten entstanden sind.

- (3) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer für einen möglichen Missbrauch der Abfälle nach der Ablagerung.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Benutzer hat den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Benutzer und seine Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Absatz 2 NLO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle mit der Benutzung der Zentraldeponie Woltersdorf zusammenhängenden Ansprüche ist Woltersdorf.
- (2) Gerichtsstand für alle mit der Benutzung der Zentraldeponie Woltersdorf zusammenhängenden Ansprüche ist Lüneburg.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in der Fassung der 1. Änderungssatzung am 01.01.2008 in Kraft.